

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Landwirtschafts- und Umweltamt**Beschlussvorlage**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreisausschuss	31.05.2022						
Kreistag Uckermark	08.06.2022						

Inhalt:

1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Müllerberge"

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Müllerberge“ entsprechend der Anlagen 1 bis 3.

gez. Karina Dörk
Landrätingez. Karsten Stornowski
Dezernent

Begründung:

Die Müllerberge nordwestlich von Blumenhagen unterliegen einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz: Sie wurden als Naturschutzgebiet (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG), FFH-Gebiet und Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) ausgewiesen. Zudem handelt es sich zu großen Teilen um gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes). Das Gebiet zählt zu den wertvollsten Trockenrasenschutzgebieten des Landes Brandenburg und hat auch bundesweite Bedeutung.

Seit geraumer Zeit laufen Abstimmungen zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, dem Landesamt für Umwelt und der Unteren Naturschutzbehörde. Die Abgrenzung des LSG, des SPA und des FFH-Gebietes liegt in Verantwortung des Landes Brandenburg. Da das NSG „Müllerberge“ im Jahre 1997 durch den Landkreis Uckermark ausgewiesen wurde, ist für eine Änderung der NSG-Verordnung der Landkreis zuständig.

Die 1. Änderungsverordnung verfolgt folgende Ziele und folgt folgenden Grundsätzen:

- Anpassung der Grenzen an eindeutige, in der Natur erkennbare Nutzungsartengrenzen (z.B. Wald-Acker),
- möglichst umfassende Deckungsgleichheit aller o.g. Schutzgebietsgrenzen,
- Herauslösung von Flächen aus dem NSG, die nicht zwingend eines besonderen Schutzes bedürfen und für die die geltende Schutzgebietsverordnung keine relevanten Regelungen enthält,
- Erweiterung des NSG um Flächen, die auf Grund aktueller fachlicher Erkenntnisse eines besonderen Schutzes bedürfen,
- Anpassung der Verordnung an aktuelle naturschutzrechtliche und naturschutzfachliche Erfordernisse,
- Korrektur von Fehlern in der bisherigen Verordnung,
- Verzicht auf die Ergänzung der Natura 2000-Belange in § 3 (Schutzzweck), um Doppelregelungen zu vermeiden (vgl. 19. Erhaltungszielverordnung: https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/19_erhzv).

Ausweislich der Anlagen sollen etwa 0,8 ha aus dem Naturschutzgebiet entlassen und das Gebiet an anderer Stelle um etwa 4,6 ha erweitert werden. Im Saldo ergibt sich eine Vergrößerung der NSG-Fläche um etwa 3,8 ha.

Hohe Dringlichkeit besteht wegen des vom Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung geführten Unternehmensflurbereinigungsverfahrens "Unteres Odertal", da wesentliche Teile des NSG "Müllerberge" im Verfahrensgebiet liegen. Die vorläufige Besitzeinweisung ist bereits auf Grundlage der o.g., einvernehmlich abgestimmten Grundsätze erfolgt. In der Konsequenz hängt der erfolgreiche Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens u.a. vom Beschluss des Kreistages über die vorliegende Änderungsverordnung ab.

Die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen ist ebenso wie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt. Es wurden keine Hinweise / Bedenken vorgebracht, welche die geplante Änderung der NSG-VO grundsätzlich in Frage stellen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Müllerberge

Anlage 1.1 - Übersicht_1_5000_Orientierungskarte

Anlage 1.2 - Übersicht_1_5000_Gebietsgrenzen mit entlassenen und hinzugekommenen Flächen

Anlage 1.3 - Flurkarte_1 von 3_1_4000_Hohenfelde_Flur 8 neu

Anlage 1.4 - Flurkarte_2 von 3_1_4000_Kunow_Flur 2

Anlage 1.5 - Flurkarte_3 von 3_1_2500_Blumenhagen_Flur 1

Anlage 2 - Verordnung des Landkreises Uckermark über das Naturschutzgebiet Müllerberge, in Kraft getreten am 01.02.1997

Anlage 3 - Verordnung des Landkreises Uckermark über das Naturschutzgebiet Müllerberge (Lesefassung)